

# RS OGH 1998/9/29 1Ob55/98i, 8Ob8/01m, 8Ob194/01i, 8Ob73/02x, 8Ob92/06x, 4Ob9/07p, 1Ob4/07f, 13Bkd1/0

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.1998

## Norm

ABGB §1438 Af

ABGB §1439

ABGB §1440 Cb

RAO §19 Abs1

## Rechtssatz

Beim Abzugsrecht nach § 19 Abs 1 RAO handelt es sich inhaltlich (jedenfalls auch) um ein Aufrechnungsrecht. Die allgemeinen Kompensationsregeln der §§ 1438 ff ABGB finden somit auch bei der Auslegung des § 19 Abs 1 RAO und damit auch der Beurteilung des vom Rechtsanwalt ausgeübten Aufrechnungsrechts Anwendung, soweit dem nicht die Besonderheiten des Bevollmächtigungsvertrags und Auftragsvertrags entgegenstehen. Die in § 1439 ABGB normierte Voraussetzung, dass nur richtige Forderungen Gegenstand der Aufrechnung sein könnten, ist einschränkend dahin zu verstehen, dass nur die Gegenforderung richtig sein muss; soweit eine unrichtige Hauptforderung zahlbar ist, kann gegen sie auch aufgerechnet werden. Das Verbot des § 1439 ABGB besteht somit nur zugunsten des Besitzers der richtigen Forderung, der bei Geltendmachung einer unrichtigen Forderung gegen ihn auf sein Recht, deren Richtigkeit zu bestreiten, verzichten und sich auf die Aufrechnung beschränken kann. In einem solchen Fall geht § 19 Abs 1 RAO als lex specialis dem § 1440 zweiter Satz ABGB vor.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 55/98i

Entscheidungstext OGH 29.09.1998 1 Ob 55/98i

Veröff: SZ 71/155

- 8 Ob 8/01m

Entscheidungstext OGH 25.01.2001 8 Ob 8/01m

nur: Beim Abzugsrecht nach § 19 Abs 1 RAO handelt es sich inhaltlich um ein Aufrechnungsrecht. Die allgemeinen Kompensationsregeln der §§ 1438 ff ABGB finden somit auch bei der Auslegung des § 19 Abs 1 RAO und damit auch der Beurteilung des vom Rechtsanwalt ausgeübten Aufrechnungsrechts Anwendung, soweit dem nicht die Besonderheiten des Bevollmächtigungsvertrags und Auftragsvertrags entgegenstehen. (T1)

- 8 Ob 194/01i

Entscheidungstext OGH 21.02.2002 8 Ob 194/01i

Auch; Beisatz: Der Rechtsanwalt ist - bei aufrechtem Vollmachtsverhältnis und unabhängig davon, ob die eingegangene Barschaft ihm gerade in der Rechtssache zugekommen ist, auf die sich die Kostenforderung bezieht (EvBl 1969/430; SZ 71/155) - berechtigt, von den für seine Partei an ihn eingegangenen Barschaften die Summe seiner Auslagen und seines Verdienstes, insoweit sie durch erhaltene Vorschüsse nicht gedeckt sind, in Abzug zu bringen, ist jedoch schuldig, sich hierüber sogleich "mit seiner Partei zu verrechnen". (T2)

Veröff: SZ 2002/25

- 8 Ob 73/02x

Entscheidungstext OGH 08.08.2002 8 Ob 73/02x

Vgl; Beisatz: Es muss sich um Geldbeträge handeln, die von einem Dritten, also nicht vom Mandanten (und Machtgeber) dem Rechtsanwalt übergeben werden und seinem Mandanten zugedacht sind. (T3)

Beisatz: Hier: Kein Zurückbehaltungsrecht des Testamentsvollstreckers bezüglich der ihm vom Erblasser und Machtgeber anvertrauten zum Nachlass gehörigen Gegenstände. (T4)

- 8 Ob 92/06x

Entscheidungstext OGH 22.02.2007 8 Ob 92/06x

Auch; nur T1; Beisatz: § 19 Abs 1 RAO ist dahin zu interpretieren, dass nach Bevollmächtigung das Aufrechnungsrecht des Rechtsanwaltes trotz der davor erfolgten Verständigung von der Abtretung des Abrechnungsanspruches zu bejahen ist. (T5)

- 4 Ob 9/07p

Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 9/07p

Auch; nur T1; Beisatz: § 19 Abs 1 RAO verbindet das Kompensationsrecht des Rechtsanwalts mit der schon nach§ 1012 ABGB ganz allgemein für den Auftragnehmer bestehenden Rechnungslegungspflicht. (T6)

Veröff: SZ 2007/39

- 1 Ob 4/07f

Entscheidungstext OGH 03.05.2007 1 Ob 4/07f

nur T1; Beisatz: Der Verbotszweck des § 19 RAO erfordert keine Nichtigkeit hievon abweichender Vereinbarungen. (T7)

- 13 Bkd 1/07

Entscheidungstext OGH 26.11.2007 13 Bkd 1/07

Vgl auch; Beisatz: Der Rechtsanwalt ist nur bei aufrechtem Vollmachtsverhältnis berechtigt, von den für seine Partei an ihn eingegangenen Barschaften die Summe seiner Auslagen und seines Verdienstes, insoweit sie durch erhaltene Vorschüsse nicht gedeckt sind, in Abzug zu bringen, ist jedoch schuldig, sich hierüber sogleich „mit seiner Partei zu verrechnen“. (T8)

Beis wie T3

- 12 Bkd 1/07

Entscheidungstext OGH 26.11.2007 12 Bkd 1/07

Vgl auch; Beisatz: Der Rechtsanwalt ist nur bei aufrechtem Vollmachtsverhältnis berechtigt, von den für seine Partei an ihn eingegangenen Barschaften die Summe seiner Auslagen und seines Verdienstes, insoweit sie durch erhaltene Vorschüsse nicht gedeckt sind, in Abzug zu bringen, ist jedoch schuldig, sich hierüber sogleich „mit seiner Partei zu verrechnen“. (T9)

- 7 Ob 21/09b

Entscheidungstext OGH 01.07.2009 7 Ob 21/09b

Vgl auch; Beisatz: Dabei handelt es sich um ein Aufrechnungsrecht, bei dem die unbestrittene Kostenforderung des Rechtsanwalts gegen den Anspruch des Mandanten auf Ausfolgung der aus Leistungen Dritter vereinnahmten Beträge zur Aufrechnung gelangt. (T10)

Beis ähnlich wie T8

- 11 Bkd 4/09

Entscheidungstext OGH 19.04.2010 11 Bkd 4/09

Auch; nur T1; Beisatz: Das Rechtsverhältnis zwischen der Verfahrenshilfe genießenden Partei und ihrem Rechtsanwalt gründet sich auf den Bestellungsakt gemäß § 64 (1) ZPO und ist grundsätzlich unentgeltlich. Das Wort „vorläufig“ im § 64 (1) Z 3 ZPO meint nur, dass dem Verfahrenshelfer bei Wegfall der Voraussetzungen der

Verfahrenshilfe gemäß § 71 ZPO ein Entgeltanspruch gegen die Partei zugesprochen werden kann. Ein solcher Anspruch entsteht mit rechtskräftiger verpflichtender Beschlussfassung gemäß § 71 (1) ZPO. Vor Rechtskraft eines solchen Beschlusses besteht der Anspruch nicht, sondern die Vertretungstätigkeit des Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenshilfe ist gemäß § 64 (1) Z 3 ZPO unentgeltlich. Wenn aber das Rechtsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Verfahrenshilfe genießender Partei keinen Entgeltanspruch vorsieht, ist auch für die Anwendung des § 19 RAO kein Raum, und zwar auch nicht bei Anwendung der allgemeinen Regeln des Kompensationsrechts. (T11)

- 1 Ob 231/13x  
Entscheidungstext OGH 23.01.2014 1 Ob 231/13x  
Auch; Beis wie T6
- 21 Os 2/15z  
Entscheidungstext OGH 09.11.2015 21 Os 2/15z  
Auch; nur T1
- 25 Os 3/15a  
Entscheidungstext OGH 01.12.2015 25 Os 3/15a  
Vgl auch; Beis ähnlich wie T2; Beis ähnlich wie T8; Beis ähnlich wie T9
- 1 Ob 139/16x  
Entscheidungstext OGH 30.08.2016 1 Ob 139/16x  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Auskunftsanspruch nach Art XLII EGZPO. (T12)
- 9 Ob 2/17k  
Entscheidungstext OGH 28.02.2017 9 Ob 2/17k  
Auch; nur: Beim Abzugsrecht nach § 19 Abs 1 RAO handelt es sich (jedenfalls auch) um ein Aufrechnungsrecht. (T13);  
Beis wie T6; Veröff: SZ 2017/28
- 7 Ob 124/19i  
Entscheidungstext OGH 28.08.2019 7 Ob 124/19i  
Auch

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110833

#### **Im RIS seit**

29.10.1998

#### **Zuletzt aktualisiert am**

01.10.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)